

Lufthansa Tarifrunde 2024

# ZONE 210

ver.di

Sonderausgabe  
**Streik-ABC**

# STREIK - DEIN GUTES RECHT!

## Redaktion:

Martin Schoenewolf  
Martina Knödler  
Carsten Buck  
Taro Tatura  
Maïke Vahl  
Michael Dworak

## Redaktionsschluss:

18.01.2024

## V.i.S.d.P.:

Mira Ball  
ver.di Hamburg  
Fachbereich B  
Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

## Umschlagfotos:

Taro Tatura

[www.zone210.de](http://www.zone210.de)

Wenn Lufthansa unsere berechtigten Forderungen nach besseren Löhnen und Arbeitsbedingungen ignoriert, kann ein Streik unumgänglich werden. Viele Kolleg:innen haben bereits bei den Tarifbotschafter:innen die sog. Streikversprechen unterschrieben und ihre Streikbereitschaft klar gemacht.

Alle (vom Tarifvertrag bzw. den Forderungen betroffenen) Arbeitnehmer:innen und Auszubildende – egal, ob gewerkschaftlich organisiert oder nicht – dürfen an einem (Warn-)Streik teilnehmen, zu dem ver.di aufgerufen hat.

Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt keine Verletzung des Arbeitsvertrages dar. Benachteiligungen durch die Arbeitgeber aufgrund einer Teilnahme an einem Streik sind unwirksam – eine Abmahnung oder

gar Kündigung deshalb ist nicht zulässig.

Das Grundrecht auf Streik ist verfassungsrechtlich garantiert. Die konkrete Ausgestaltung des Streikrechts ist nicht gesetzlich erfolgt, sondern wird bisher von der Rechtsprechung, also step by step durch Gerichtsurteile, vorgenommen. Obwohl das Streikrecht in Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz nicht wörtlich erwähnt wird, ist sein verfassungsrechtlicher Schutz im Rahmen der Koalitionsfreiheit allgemein gesichert.

Daher kann man leider nicht einfach in einem "Streik-Gesetz" nachlesen, was wo und wie zu beachten ist, sondern müsste sich durch viele Gerichtsurteile wühlen und Gesetzeskommentare lesen. Das möchten wir euch ersparen und haben deswegen nachfolgend versucht, die wichtigsten Fragen zu klären und auf bestimmte

Fälle näher einzugehen. Ihr könnt einfach aus den alphabetisch sortierten Artikeln die für euch relevanten Punkte nachschlagen.

## Arbeitszeitkorridor und Teilzeit

Ob Teilzeit oder auch ein tariflicher Arbeitszeitkorridor, eine von 37,5h abweichende wöchentliche Arbeitszeit ändert nichts am Streikrecht. Das Streikgeld richtet sich im konkreten Fall dann nach der Arbeitszeit, die eigentlich erbracht worden wäre.

## ATZ

Für Kolleg:innen in einem Altersteilzeitverhältnis ergeben sich arbeitskampfrechtlich keine Unterschiede zu den übrigen Arbeitnehmer:innen. ATZler in der Aktivphase der Altersteilzeit können sich daher am Streik beteiligen. Während des Streiks haben ATZler wie auch



alle anderen Kolleg:innen keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt. Hiervon ist nicht nur das Altersteilzeitentgelt, sondern auch der Aufstockungsbetrag betroffen. Arbeitsrechtlich besteht keine Pflicht, die ausgefallene Arbeitszeit nachzuarbeiten. Zu beachten sind allerdings die sozialrechtlichen Folgen des Arbeitsausfalls.

Sozialrechtlich ist zu beachten, dass in Zeiten der Arbeitsniederlegung das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis suspendiert ist. Somit sollten Auswirkungen auf den Rentenzugang und Wertguthaben beachtet werden.

Nach § 237 SGB IV ist der Rentenzugang erst nach mindestens 24 Monaten Altersteilzeit möglich. Nach dem sog. rentenversicherungsrechtlichen Monatsprinzip wird jeder Monat, in dem ein sozialversicherungs-

pflichtiges Arbeitsverhältnis für wenigstens einen Tag besteht, als voller Monat berücksichtigt (§ 122 SGB IV). Probleme mit dem Rentenzugang können sich also nur bei ATZlern ergeben, die sich lediglich zwei Jahre in Altersteilzeit befinden und sich mindestens einen vollen Kalendermonat ununterbrochen an einem Streik beteiligt haben.

In der verblockten Altersteilzeit wird in der sogenannten Aktivphase (Arbeitspflicht) ein Wertguthaben für die spätere Passivphase (Freistellung) gebildet. In der Zeit der Streikteilnahme wird kein Wertguthaben angespart. Da sich Aktiv- und Passivphase immer entsprechen müssen, kann dies zu einer Verkürzung der anschließenden Freizeitphase führen, mit der Konsequenz, dass bei kürzeren ATZ-Verträgen der Rentenzugang, wie oben beschrieben bei Streiks ab einem Monat,

gefährdet sein oder es zu höheren Rentenabschlägen kommen kann. Aus diesem Grund ist eine Vermehrung des Wertguthabens notwendig. Diese kann dadurch erfolgen, dass der Arbeitgeber vor Beginn der Passivphase das entsprechende Wertguthaben entrichtet oder die/der Beschäftigte die ausgefallene Arbeitszeit zur Hälfte nacharbeitet. Es ist auch möglich, dass die erforderliche Entrichtung von Anteilen des Wertguthabens durch den Arbeitgeber als Teil einer Tarifvereinbarung vereinbart wird, um Nachteile zu vermeiden.

## Ausbildung und Berufsschule

Auch Auszubildende dürfen sich natürlich grundsätzlich an einem gewerkschaftlichen Streik beteiligen. Das Bundesarbeitsgericht hat dazu geurteilt: „Ausbildungsvergütungen können

durch Tarifvertrag geregelt werden. Deshalb müssen Auszubildende auch die Möglichkeit haben, auf die Ausbildungsbedingungen über ihre Gewerkschaft Einfluss nehmen zu können. Was tariflich regelbar ist, muss letztlich auch durch Arbeitskampf durchgesetzt werden können“

Voraussetzung für die rechtmäßige Streikteilnahme von Auszubildenden ist es, dass Azubi-Themen wie z.B. die Ausbildungsvergütung Gegenstand der Tarifaufsetzung sind (Das ist bei uns der Fall!) und dass ver.di die Azubis zum Streik aufruft.

Außerdem dürfen Auszubildende vom Arbeitgeber nicht als Streikbrecher (und zu ausbildungsfremden Arbeiten) herangezogen werden. Der Arbeitgeber kann schließlich nicht erwarten, dass sich Auszubildende gegenüber den streikenden Arbeit-



nehmer:innen des Betriebs unsolidarisch verhalten.

Und was ist mit der Berufsschule? Auszubildende sind durch 2 Gesetze zum Berufsschulbesuch verpflichtet. Zum Einen gibt es die arbeitsrechtliche Pflicht zum Besuch des Berufsschulunterrichts gemäß Berufsbildungsgesetz (§ 13 Nr. 2 BBiG) und zum anderen die Berufsschulpflicht des jeweiligen Bundeslandes (§ 37 Abs. 2) HmbSG). Mit beidem könnte Lufthansa argumentieren, aber: Auch an Berufsschultagen dürfen Auszubildende streiken! Denn das im Grundgesetz garantierte Streikrecht ist ein höheres Recht als die Berufsschulpflicht. Die arbeitsrechtliche Pflicht zum Besuch des Unterrichts steht der Streikteilnahme ebenfalls nicht entgegen, da im Streik die beiderseitigen Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis suspendiert sind. Wir vertreten den Standpunkt,

dass ein Auszubildender im Fall der rechtmäßigen Streikteilnahme entschuldigt fehlt, zumal das Ausbildungsziel wegen des Fehlens an einzelnen Berufsschultagen wie auch in anderen Fällen, etwa wegen Krankheit, ohnehin nicht gefährdet wird. Um trotzdem unnötigen Ärger zu vermeiden, empfehlen wir, sich rechtzeitig unter Hinweis auf euer grundgesetzlich garantiertes Streikrecht von der Berufsschule abzumelden.

Das Streikrecht gilt auch für JAV-Mitglieder. Zwar muss sich die JAV als Gremium im Streikfall neutral verhalten, sehr wohl aber können die JAV-Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Azubis oder Arbeitnehmer:innen am Streik teilnehmen. Andererseits darf die JAV als Gremium auch während eines Streiks ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen und im Betrieb tätig sein.

## Außertarifliche Angestellte

Grundsätzlich haben auch außertarifliche Kolleg:innen ein Streikrecht. Allerdings gibt es hier einige Einschränkungen. Da AT-Angestellte nicht vom persönlichen Geltungsbereich der Tarifverträge erfasst sind, muss geprüft werden ob eine andere Betroffenheit besteht. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich eine angestrebte Erhöhung des Tarifentgelts der Tarifbeschäftigten unmittelbar und rechtlich gesichert auf die Höhe des Entgelts der AT-Angestellten auswirkt. Diese Konstellation haben wir bei Lufthansa in dieser Tarifrunde nicht. Wenn ver.di AT-Kolleg:innen mit zum Streik aufruft, wird dies auch explizit auf dem Streikaufruf zu lesen sein.

Unabhängig davon, ob AT-Kolleg:innen "richtig" mitstreiken können, haben

sie auf jeden Fall das Recht, Streikbrechertätigkeiten, also die Übernahme von Arbeiten streikender Kolleg:innen, zu verweigern.

## Ausstempeln und Abmelden

Muss ich mich abmelden oder ausstempeln? Nein! Im Streik sind die Hauptpflichten aus dem Arbeitsvertrag aufgehoben. Du musst keine Arbeitsleistung erbringen und auch keine Zeiterfassung machen. Es besteht auch keine Pflicht, sich abzumelden. Der Streikaufruf der ver.di erfolgt öffentlich. Der Arbeitgeber muss dann davon ausgehen, dass wenn ich nicht da bin, ich mich an dem Streik beteilige. Es ist die Verantwortung des Arbeitgebers, das festzustellen. Bei vergangenen Arbeitskämpfen behauptete Lufthansa, es gäbe eine Verpflichtung zur Eintragung in Listen streik-

williger bzw. streikbeteiligter Kolleg:innen vor dem Streik. Auch das ist falsch! Ihr müsst euch weder abmelden noch ausstempeln noch irgendwo eintragen. Auf die Frage nach der persönlichen Beteiligung am Streik muss niemand antworten. Auch am Streiktag können Kolleg:innen jederzeit die Entscheidung treffen, sich dem Streik anzuschließen.

## **Befristung und Probezeit**

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen sowie Kolleg:innen in der Probezeit gilt für den Arbeitskampf nichts anderes als für die unbefristet Beschäftigten. Uns ist klar, dass sie im Gegensatz zu den unbefristeten Angestellten auf Grund einer ungewissen Perspektive einem größeren Druck des Arbeitgebers ausgesetzt sind. Entweder nur gefühlt oder

weil einzelne Führungskräfte tatsächlich Druck aufbauen. An dieser Stelle müssen wir fairerweise mal was Gutes über unseren Arbeitgeber sagen: Uns ist aus den letzten Jahrzehnten kein einziger Fall bekannt, in dem der Verdacht bestand, dass aufgrund einer Streikteilnahme eine Probezeitkündigung ausgesprochen oder jemand aus diesem Grund nicht entfristet wurde. Diese Tradition wird Lufthansa sicherlich nicht gerade in Zeiten von Arbeitnehmer:innenmarkt und Fachkräftemangel brechen.

Zusätzlich wünschen wir uns natürlich alle eine starke Beteiligung und die Masse bietet Schutz.

## **Betriebliche Arbeitskampfleitung**

Die Arbeitskampfleitung von ver.di hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Beschlüsse der



zuständigen Gremien die Arbeitskampfmaßnahmen durchzuführen. Sie ist im Rahmen ihrer Kompetenzen befugt, Entscheidungen zu treffen oder zum Beispiel Gespräche mit dem Arbeitgeber zu führen.

Ihr erreicht die betriebliche Arbeitskampfleitung für Hamburg unter:  
[bakl@zone210.de](mailto:bakl@zone210.de)

## Führungskräfte

Ob Vorleute, Meister:innen oder z.B. Teamleiter:innen: Im Fall eines Arbeitskampfes versucht Lufthansa, viele Aufgaben auch an Führungskräfte unterhalb der leitenden Angestellten zu verteilen. Sei es das Führen von Listen, wer streikt oder das Einwirken auf unentschlossene Kolleg:innen. Klar ist: Viele Führungskräfte fallen selbst unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags und haben natürlich nicht nur das be-

rechtigte Interesse, sondern auch das Recht, sich am Streik zu beteiligen. Streikbereite Führungskräfte sollten sich daher nicht von eventuellen arbeitgeberseitigen speziellen Verhaltenshinweisen für Führungskräfte beirren lassen. Aufgaben wie die zeitliche Verlagerung von Arbeit, das Suchen nach Arbeitswilligen oder generell das Aufrechterhalten des Betriebes sind in der Zeit eines Streiks keine Tätigkeiten, welche von einer Streikteilnahme abhalten.

## Home Office

Natürlich haben auch Kolleg:innen im Home Office das Recht zu streiken. Die Arbeitsniederlegung im Homeoffice ist denkbar einfach: Man stellt wie auch vor Ort für die Dauer des Streiks die Tätigkeit ein, beantwortet keine Emails und geht nicht ans Telefon. Auch ist es möglich, zum Beispiel



## Krankenversicherung

durch einen Abwesenheitsassistenten mit der Botschaft: „Derzeit bin ich im Warnstreik, um die berechtigten Forderungen der ver.di zu unterstützen!“ transparent zu machen, dass das grundrechtlich geschützte Streikrecht ausgeübt wird. Eine Verpflichtung dazu besteht natürlich nicht.

Natürlich ist bei einem Streik nicht nur wichtig, dass die Arbeitsleistung nicht erbracht wird, sondern auch, dass der Streik sichtbar ist. Daher wünschen wir uns natürlich auch von den Streikenden, die zum Zeitpunkt des Arbeitskampfes eigentlich mobil gearbeitet hätten, dass sie sich an Streikversammlungen, Demonstrationen, etc. beteiligen.

Für ver.di Mitglieder ist eine Teilnahme vor Ort auch wichtig, um an der Streikgelderfassung teilzunehmen.

Nach §192 SGB V besteht die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger, die an einem rechtmäßigen Arbeitskampf (auch bei Aussperrung) teilnehmen, unbefristet bis zum Ende des Arbeitskampfes ohne Beitragszahlung fort. Nur für freiwillig Versicherte sowie Privatversicherte besteht die Beitragspflicht auch während des Streiks.

## Leiharbeit

Müssen Leiharbeiter:innen weiterarbeiten, wenn die Kolleginnen und Kollegen der Stammebelegschaft streiken? Nein! Leiharbeiter:innen dürfen keine Streikbrucharbeiten leisten. Das ist, nach §11 Abs. 5 des seit 2017 neu geregelten Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), ausdrücklich verboten. Das bedeutet, dass Lufthansa sie keinesfalls für Arbeiten einsetzen darf,

die sonst durch streikende Kolleg:innen erledigt werden. Leiharbeiter:innen haben außerdem das Recht, ihre Arbeitsleistung während eines Arbeitskampfes im Einsatzbetrieb komplett zu verweigern.

Noch weitergehend ist die Regelung in den Tarifverträgen für Leiharbeitsbeschäftigte, an die sich die Verleihfirmen halten müssen. In diesem Fall ist der Einsatz in bestreikten Entleiherbetrieben tarifvertraglich ausdrücklich untersagt und damit unzulässig. Das gilt auch für Leiharbeiter:innen, die bereits vor Beginn des Streiks bei Lufthansa eingesetzt wurden.

Diese Tarifverträge gelten für alle Mitgliedsfirmen mit Tarifbindung vom Arbeitgeberverband GVP (vormals BAP und iGZ), zum Beispiel für die Zeitarbeitsfirmen Interstaff, univativ, upgrade4you oder AviationPower.

Der Verleiher kann Leiharbeiter:innen für die Zeit des Streiks in einem anderen, nicht bestreikten Betrieb einsetzen.

Gerade bei kürzeren Warnstreiks ist dies natürlich unwahrscheinlich. Im Normalfall wäre das Resultat also, dass Leiharbeitsbeschäftigte während des Streiks nicht arbeiten müssen, aber trotzdem normal vergütet werden. In der somit gewonnenen Freizeit ist es natürlich erlaubt, sich solidarisch an Aktivitäten wie einer Streikdemonstration zu beteiligen. Wir finden übrigens, dafür gibt es auch gute Gründe, zum Beispiel, dass ver.di in der Tarifrunde 2024 auch über die Erwartung verhandelt, Leiharbeitszeiten bei einer anschließenden Übernahme anzurechnen.



## **Maßregelungsverbot und -klausel**

Gemäß §612a BGB ist es Lufthansa verboten, Arbeitnehmer:innen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme zu benachteiligen, weil diese in zulässiger Weise ihre Rechte ausüben.

Zusätzlich wird zur Verhinderung von Disziplinarmaßnahmen und Schlechterstellungen häufig nach dem Streik eine sogenannte Maßregelungsklausel als Anlage zum erkämpften Tarifvertrag vereinbart, welche noch weitergehende Inhalte als das Maßregelungsverbot nach BGB beinhalten kann.

## **Nichtmitglieder**

Streikaufrufe von ver.di richten sich nicht nur an die eigenen Mitglieder, sondern auch an unorganisierte

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Diese können sich jederzeit dem Streik von ver.di anschließen und haben gegenüber dem bestreikten Arbeitgeber die gleichen Rechte wie ver.di-Mitglieder.

Durch die fehlende Mitgliedschaft haben diese Kolleg:innen keinen Anspruch auf Zahlung von Streikgeld durch ver.di.

Unorganisierte Kolleg:innen können jederzeit – auch kurz vor oder während eines Arbeitskampfes – ver.di beitreten.

## **Notdienst**

Um Gefahren für Leib und Leben zu verhindern, hat ver.di den Arbeitgeber bereits Mitte Januar aufgefordert, eine Notdienstvereinbarung zu verhandeln. Eine davon abweichende, einseitige Anordnung von Notdienst durch den Arbeitgeber ist

rechtswidrig. Die Kolleg:innen, die für einen Notdienst eingeteilt sind, dürfen auch nicht für andere als die beschriebenen Aufgaben, also zu Streikbruchtätigkeiten eingesetzt werden. Die eingeteilten Kolleg:innen werden persönlich angesprochen, bei Unsicherheiten meldet euch bei uns.

## Streikgeld

Wenn Du noch kein ganzes Jahr Mitglied bist, zahlt ver.di pro Streiktag ca. 2,2 mal deinen Monatsbeitrag als Streikgeld aus. Wenn Du 1 Jahr oder länger Mitglied bist, zahlt ver.di ca. 2,5 mal deinen Monatsbeitrag als Streikgeld, für Kinder gibt es einen Zuschlag. Wenn du noch kein Mitglied bist, aber werden möchtest, ist es auch möglich, Streikgeld zu erhalten. Streikgeld bekommen alle, die zum Vormonat des Streiks eingetreten sind. Wenn der Streik z.B. im Januar 2024

stattfindet und du zum 01.12.2023 eingetreten bist, bekommst Du auch Streikgeld.

Mehr Infos dazu findest du unter: [zone210.de/streikgeld](https://zone210.de/streikgeld)

## Streikposten

Die ver.di Streikposten haben u.a. die Aufgabe, das Streikgeschehen vor dem bestreikten Betrieb zu organisieren und zu kontrollieren. Auch ist es ihre Aufgabe, arbeitswillige Kolleg:innen von einer Teilnahme am Streik zu überzeugen und über ihre Rechte aufzuklären. Dies hat mit Argumenten zu erfolgen und nicht durch den Einsatz von Gewalt.



# Kontakte & Infos



Wie erfahre ich vom Streik und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Vor Ort erfahrt ihr von ver.di Vertrauensleuten und Tarifbotschafter:innen, wie der aktuelle Stand der Tarifrunde ist und zum Beispiel auch, wann es zu Streiks kommt.

Zusätzlich haben wir mehrere digitale Kanäle:

Bundesweit gibt es regelmäßige Infos zur Tarifrunde in einem WhatsApp-Kanal. Den findet ihr unter:

<http://lh-tarifrunde24.zone210.de>

sowie auch unter dem folgenden QR-Code.

Für Hamburg haben wir zusätzlich einen Telegram-

Kanal mit den örtlich relevanten Infos. Diesen, sowie unsere Auftritte bei Socialmediaplattformen und unsere Webseite findet ihr ebenfalls durch scannen vom QR Code oder unter:

[www.zone210.de/links](http://www.zone210.de/links)

An Streiktagen werden die Streikposten und die Arbeitskampfleitung für euch ansprechbar sein.

Für weitere Fragen hier noch ein paar Kontakte:

Arbeitskampfleitung HAM:

[bakl@zone210.de](mailto:bakl@zone210.de)

Vertrauensleute:

[sprecherlhtham@gmail.com](mailto:sprecherlhtham@gmail.com)

zone210 Redaktion:

[redaktion@zone210.de](mailto:redaktion@zone210.de)



Liebe Kolleg:innen,

wir hoffen wir konnten mit dieser kleinen Broschüre etwas Licht ins Dunkel bringen. Wir wünschen uns allen eine erfolgreiche, kämpferische Tarifrunde!

**Eure zone210 Redaktion**



ver.di Hamburg  
Fachgruppe Luftverkehr



Heute:  
Wahlstreck!

Dieser  
Betrieb  
wird  
bestreikt!

ver.di